
Stadt Kenzingen
Bürgermeister

Beschlussvorlage



Nr.: 2023-3-721
Az.: 632.60 / 2023
TOP 03.04

Berichterstatter:
Shkodra, Annette

ausgegeben am: 26.09.2023

TOP 03.04, Feuerwehrweg 10
Nachtrag zum genehmigten Neubau des Gemeindebetriebshofes:
Erweiterung des Betriebshofes um einen Werkhof
Bauort: Kenzingen, Feuerwehrweg 10, Flst.Nr. 4814

Beschlussfolge:

Technischer Ausschuss

öffentlich

05.10.2023

Beschlussantrag:

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB in Verbindung mit § 33 BauGB wird hinsichtlich der Zulässigkeit von Bauvorhaben während der Bebauungsaufstellung Breitenfeld V zur Erweiterung des Betriebshofes um einen Werkhof erteilt.

Begründung:

Planungsrechtliche Beurteilung des Erweiterungsbaus –Werkhof– nach § 33 BauGB; der zur Erweiterung des Betriebshofes betreffende Teil des Grundstückes Flst.Nr. 4814 befindet sich im künftigen Geltungsgebiet des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Breitenfeld V, der jedoch noch nicht rechtskräftig ist.

Der am 31.01.2023 genehmigte Neubau des Betriebshofes (ohne Werkhof) befindet sich im Geltungsgebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gemeindebedarfsfläche Feuerwehr / Betriebshof“.

Um während der Bauphase weitere Zeitverzögerungen zu verhindern und zur Gewährleistung, dass die ausgeschriebenen Gesamtleistungen nicht unterbrochen werden müssen wird vorgeschlagen, den Werkhof zeitgleich mit dem Betriebsgebäude ausführen zu lassen.

Das Baugesetzbuch ermöglicht hierzu mit dem § 33 BauGB die Zulässigkeit von Vorhaben während der B-Planaufstellungsphase wie folgt:

AUSZUG § 33 BAUGB:

Nach § 33 BauGB ist in Gebieten, für das ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst ist, ein Vorhaben zulässig sein, wenn:

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen

1. die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt worden ist
2. anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegensteht
3. die Erschließung gesichert ist.

Nach Prüfung durch das Bauplanungsbüro Herbstritt, Herbolzheim und das Städtebauplanungsbüro fsp, Freiburg und Vorabklärung mit der Baurechtsbehörde des Landratsamtes Emmendingen steht der geplante Werkhof dem künftigen Bebauungsplan Breitenfeld V nicht entgegen. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde durchgeführt, die Erschließung wird zum Bedarfszeitraum fertiggestellt sein.

Somit wären die Vorgaben zur vorzeitigen Genehmigung erfüllt.

Dazu ist das gemeindliche Einvernehmen während der B-Plan-Aufstellungsphase nach § 36 i.V. mit § 33 BauGB erforderlich.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

-keine-

Kenzingen, 26. September 2023

Matthias Guderjan
Bürgermeister

Annette Shkodra
Fachbereich 3